

Neues aus der Gesellschaft – Rückblick auf die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie vom 3.10.2024

Am 3.10.2024 hat die „Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) zum Vortrag von Prof. Dr. *Elisa Hoven*, Universität Leipzig, mit dem Titel „Wohin entwickelt sich die Kriminalpolitik? – Expansionstendenzen im Strafrecht“ ins Juridicum (Universität Wien) geladen.

Ihren Vortrag eröffnete Prof. Dr. *Hoven* mit dem Hinweis, dass sich im Strafrecht vor allem in den letzten Jahren Expansionstendenzen gezeigt haben. So hatte der deutsche Gesetzgeber beispielsweise in der 19. Legislaturperiode 39 Straftatbestände verschärft und 10 Tatbestände neu eingeführt. Dabei beschäftigt man sich ihrer Einschätzung nach – zumindest in Deutschland – noch zu wenig mit der Wirkung gesellschaftlicher Prozesse auf das Strafrecht sowie der Motive politischer Akteure bei kriminalpolitischer Gesetzgebung. Mittels einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung, einer Online-Befragung kriminalpolitisch arbeitenden Politiker:innen sowie einer Online-Befragung von Studierenden der Rechtswissenschaft und von Strafrechtsprofessor:innen erforschte sie daher die Hintergründe der expansiven Entwicklungen im Strafrecht näher.

Die vergangenen Strafrechtserweiterungen führte Prof. Dr. *Hoven* primär auf vier zentrale Faktoren zurück: Konsistenzsicherung insbesondere aufgrund von technischen Veränderungen, Internationalisierung, Reaktion auf neue Kriminalitätsformen und Neubewertung bekannter Phänomene. Den ersten Anlass beurteilte sie als unproblematisch und notwendig, weil diesfalls der Gesetzgeber bestehende Bewertungen auf neue Handlungsfelder erstreckte (zB Computerbetrug). Dem zweiten Anlass stand sie kritisch gegenüber, weil ausgehend von diesem nationale Spezifika im Strafrecht oftmals zu wenig Berücksichtigung fänden. Von besonderem Interesse seien aber vor allem die zwei weiteren Faktoren, weil diese im engen Zusammenhang mit der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Strafrechts stünden. Insofern setzte Prof. Dr. *Hoven* den Fokus ihres Vortrags auf diese.

Die Faktoren „Reaktion auf neue Kriminalitätsformen“ und „Neubewertung bekannter Phänomene“ gründen nach Prof. Dr. *Hoven* zwar gleichsam auf der gesellschaftlichen Forderung nach Strafverschärfung, doch sei diese auf zwei unterschiedliche Bedürfnisse zurückzuführen. Dazu stellte sie zwei Thesen auf. Zum einen solle Strafrecht dem Ausgleich eines gestörten Gerechtigkeitsempfindens und der Herstellung gefühlter Sicherheit dienen, womit das Strafrecht das Bewahren von Werten als Zielsetzung habe; zum anderen sei es Kommunikationsmittel für neue gesellschaftspolitische Anliegen und hätte damit die Veränderung von Werten im Blick. Beide Thesen beruhen auf der Prämisse, dass nach neueren Entwicklungen vor allem die symbolische Kraft des ethischen Tadels einer Strafe Bedeutung für die Gesellschaft habe und weniger deren tatsächliche Auswirkungen.

Mit der ersten These können vor allem die vom „traditionellen“ punitiven Sektor geforderten Strafverschärfungen erklärt werden. Große Bedeutung haben hierbei häufig „Einzelfälle“ insbesondere im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität und die mediale Berichterstattung über diese. So werde das Strafrecht in diesem Zusammenhang

als Bekräftigung des gesellschaftlichen Konsenses über die Strafwürdigkeit des gesetzten Verhaltens eingesetzt und zielen auf die Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten ab. Diese präventive Wirkungsweise sei zwar eine illusorische Vorstellung, doch könne man der Einzelfallgesetzgebung dennoch etwas abgewinnen: Sie rege zu kriminalpolitischen Diskurs an. Im Weiteren gründet der Wunsch des „traditionelles“ Sektors nach mehr Strafe auf den Sorgen der Gesellschaft vor neuen Entwicklungen wie beispielsweise Digitalisierung. Strafverschärfungen dienen insofern wiederum der Bestätigung des bisherigen Wertestandards und sollen das Gefühl von Sicherheit wiederherstellen. Nicht außerachtzulassen ist in diesem Zusammenhang auch, dass unsere Gesellschaft zunehmend risikoaverser wird, folglich das Sicherheitsbedürfnis und damit das Verlangen nach mehr Strafrecht steigt.

Die unter der zweiten These diskutierten Phänomene zielen hingegen auf Veränderung ab. Interessant sei hierbei zunächst, dass der Wunsch nach mehr Strafrecht dabei von einer sich selbst als „links“ einordnenden Gesellschaftsschicht ausginge. So sprachen sich diese beispielsweise häufiger für die Entkriminalisierung „alter“ Kriminalitätsphänomene aus. Für diese Gruppierung sei Strafrecht vor allem ein Mittel des Minderheitenschutzes und diene der Neuordnung von bestehenden Machtverhältnissen. Mehr Bedeutung erlangen hierauf zurückzuführende Expansionstendenzen wohl, weil solch vulnerable Gruppen vermehrt Partizipationsmöglichkeiten im Gesetzgebungsprozess haben und sich über soziale Medien stärker vernetzen können. Zugleich wird aufgrund der medialen Präsenz dieser Anliegen auch außerhalb dieser Gruppen den „neuen“ Kriminalitätsphänomenen mehr Beachtung geschenkt.

Die mit der zweiten These im Zusammenhang stehende Strafrechtsexpansion werde insbesondere kritisiert, weil sie „Moral als Grundlage von Kriminalpolitik“ habe. Darüber hinaus verfolge ein solch „progressives“ Strafrecht nicht Unrecht, sondern bezwecke bloß „Verhaltenssteuerung“. Diesen Kritikpunkten hielt Prof. Dr. *Hoven* entgegen, dass Kriminalpolitik stets zu einem gewissen Grad auf Moralvorstellungen basiere und die Frage, ob etwas Unrecht sei, maßgeblich von der gewählten Perspektive abhängt. Berechtigte Kritik an den Expansionstendenzen sei allerdings angebracht, sobald Straferweiterung Verhaltensweisen mit nur äußerst geringer Verletzungsintensität betreffe. Problematisch sei hierbei, dass unter Umständen Strafe anstelle von besser geeigneten Mitteln eingesetzt werde. Zudem seien die realen Konsequenzen der Strafexpansion wie erweiterte Überwachungsmöglichkeiten nicht zu vernachlässigen, die im Bagatellbereich nicht angemessen erscheinen. Man müsse also das Strafrecht als Garant einer gemeinsamen Werteordnung im Blick behalten, sodass es nicht zu einem bloßen Ordnungswidrigkeitenrecht verkommt.

Festzuhalten sei im Fazit, dass Strafrecht vom gesellschaftlichen Wandel beeinflusst werde. Die Forderung nach mehr Strafe sei weder per se gut noch schlecht, sondern bedürfe vielmehr stets einer sachlichen Abwägung.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem erfragt, wie sich die Thesen zueinander verhalten. Prof. Dr. *Hoven* hob hervor, dass diese teilweise konträr zueinanderstehen. So würde der punitive Sektor die Forderung nach mehr Strafrechtsschutz von vulnerablen Gruppen eher kritisch sehen. Vice versa tendiere die

„progressive“ Gruppe zu mehr Strafentschärfung im Hinblick auf „herkömmliche“ Delikte. Im Weiteren wurde diskutiert, inwieweit die Justiz auf gesellschaftliche Forderungen nach höheren Strafen reagieren sollte. Prof. Dr. *Hoven* merkte hierzu an, dass sich akute Forderungen nicht auf die Entscheidungen im Einzelfall auswirken dürften; doch man diese sehr wohl als Anlass für allgemeine Diskussionen über bestehende Wertevorstellungen nehmen sollte.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen der ÖGSK sowie zur Mitgliedschaft finden Sie unter www.oegsk.at.

Korrespondenz: Univ.-Ass. Dr. Lisa Rösler, Institut für Strafrecht und Kriminologie,
lisa.roesler@univie.ac.at